

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Stadt Herdorf**

**vom 18. Dezember 2002**

Der Stadtrat Herdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 -in den jeweils gültigen Fassungen- folgende Satzung beschlossen, die hiermit be-kannt gemacht wird:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Grundsatz
  - § 2 Unentgeltliche Leistungen
  - § 3 Entgeltliche Leistungen
  - § 4 Schuldner
  - § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
  - § 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit
  - § 7 Haftungsausschluss
  - § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage

## **§ 1 Grundsatz**

Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten.  
Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Herdorf, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

## **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs.1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, können im Einzelfall durch die Stadtverwaltung als unentgeltlich erklärt werden.

## **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Für die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Stadt Herdorf Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 34 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen und Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG
  2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
  3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs. 1 und 2 sowie in § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird  
und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
  - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt Herdorf zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
  - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurück zu führen,
  - c) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

**§ 6**  
**Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Stadt Herdorf ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 7**  
**Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Herdorf nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurück zu führen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Herdorf vom 12. September 1990 außer Kraft.

57562 Herdorf, den 18.12.2002

Stadtverwaltung Herdorf  
Uwe Erner, Bürgermeister

## Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Herdorf vom

# Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

## I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe **9 Stufe 8** des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zu Grunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird an Stelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von **4,00 €** je volle Einsatzstunde und Person zu Grunde gelegt.

## II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich –soweit nichts anderes angegeben- auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

### 1. Löschfahrzeuge

1.1	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	300,00 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	350,00 €
1.3	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	200,00 €

### 2. Sonderfahrzeuge

2.1	Rüstwagen	RW 1	450,00 €
2.2	Schlauchwagen	SW 2000	400,00 €

### 3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	200,00 €
3.2	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	100,00 €
3.3	Anhängeleiter	AL 16-4	100,00 €
3.4	Löschpulveranhänger	P 250	150,00 €

## III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt Herdorf in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. Gebühren zu Grunde gelegt.